



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

E-Mail
Staatliche Bauämter
Landesbaudirektion Bayern
Wasserwirtschaftsämter
Bayer. Landesamt für Umwelt
Bayer. Landeskraftwerke GmbH
WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen StMB-Z5-40012.1-3-2-1	Bearbeiterin Frau Karl	München 11.05.2021
	Telefon (089) 2192 3274	E-Mail gisela.karl@stmb.bayern.de	

Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel aufgrund der anhaltenden starken Preissteigerungen

Anlage(n)
225 Stoffpreisgleitklausel
225 Richtlinie
Produkte Stoffpreisgleitung
Hinweise zur Anwendung sowie zum Umgang mit Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer Reihe von Materialien für die Herstellung von Bauwerken sind in den letzten Monaten erhebliche Preissteigerungen zu beobachten, bei einigen Produkten sind wegen Materialknappheit sogar Lieferengpässe festzustellen.

Besonders deutliche Preissteigerungen ergeben sich bei Stahlerzeugnissen, Holz erzeugnissen sowie erdölbasierten Produkten wie Abdichtfolien, Dämmstoffen, Anstrichen und Epoxidharzen. Hier werden aktuell weitere Preissteigerungen erwartet.

Wegen der Ungewissheit künftiger Preisentwicklungen und des damit verbundenen hohen Kalkulationsrisikos für die Bauunternehmen sind bei den in Anlage 3

(Produkte_Stoffpreisgleitung) aufgeführten Baustoffen die Voraussetzungen für die Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln entsprechend den Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. Mai 1972 gegeben (abgedruckt als Anhang 4 im Vergabehandbuch Bayern).

Wir bitten daher, in den Bauverträgen für die betroffenen Baustoffe Stoffpreisgleitung vorzusehen.

Beim Abschluss längerfristiger Verträge über Bauleistungen ist ab sofort nach Richtlinie 225 des VHB Bayern (siehe Anlage 2) zu verfahren und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Stoffpreisgleitklausel für die in der beigefügten Liste aufgeführten Baustoffe (siehe Anlage 3) zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitung nicht zulässig ist, wenn der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und der vereinbarten Fertigstellung nicht mindestens 6 Monate beträgt.

Dieses Schreiben gilt zunächst bis **31.12.2021** für alle Hochbau- und Straßenbaumaßnahmen.

Hinweise zum Vorgehen bei der Anwendung von Stoffpreisgleitung in Bauverträgen sowie zur Behandlung von Forderungen von Auftragnehmern bei Bauverträgen, in denen keine Stoffpreisgleitung vereinbart ist, haben wir als Anlage 4 beigefügt.

Der Bayerische Bauindustrieverband, der Landesverband der bayerischen Bauinnungen, der Bayerische Handwerkertag und die Regierungen erhalten eine Kopie des Schreibens.

Bei Fragen zur Anwendung steht Ihnen das Referat Z5 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Bauer
Ministerialrat